Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile

Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband

Band: 20 (1973)

Heft: 6

Rubrik: Das Bundesamt für Zivilschutz teilt mit = L'Office fédéral de la protection civile communique = L'ufficio federale della protezione civile comunica

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das Bundesamt für Zivilschutz teilt mit

Die Verwirklichung der Konzeption 1971 des Zivilschutzes

Einleitung

Der Schweizerische Zivilschutzfachverband der Städte hat die Konzeption 1971 des Zivilschutzes und ihr erstes Nachfolgedokument, die Zivilschutz-Uebersicht, im Hinblick auf ihre Verwirklichung studiert, wobei er auf einige Probleme gestossen ist, die er dem Bundesamt für Zivilschutz zur Prüfung unterbreitet hat. Die aufgeworfenen Probleme und die Stellungnahme des Bundesamtes dazu sind ebenso von allgemeinem Interesse wie die Darlegung der jetzt schon vorhandenen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Konzeption, weshalb sie nachstehend veröffentlicht werden; die vom Bundesamt verwendeten Untertitel umreissen dabei die vom Fachverband aufgeworfenen Probleme.

Das Bundesamt schrieb dem Fachverband:

Sehr geehrter Herr Präsident,

Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 6. Februar 1973, welchem wir mit Interesse entnommen haben, dass Ihr Verband sich mit den Problemen befasst, welche sich aus der Konzeption 1971 des Zivilschutzes ergeben.
Die von Ihnen aufgeworfenen Fragen sind uns bekannt. Wir treten nachstehend, so detailliert wie uns das im Augenblick möglich ist, darauf ein. Vorgängig möchten wir aber auf einige grundsätzliche Aspekte hinweisen, welche uns im Zusammenhang mit Ihrem Schreiben wichtig erscheinen.

Zunächst müssen wir wieder einmal daran erinnern, dass die Konzeption 1971 dem Bundesamt nicht einfach in den Schoss gefallen ist. Die Erarbeitung dieser wichtigen Grundlage hat einen grossen Teil der Kräfte unseres Amtes während Jahren voll in Anspruch genommen. Das gleiche wird zweifellos für die nun folgenden und teilweise bereits im Gange befindlichen Anschlussarbeiten wie Zivilschutz-Uebersicht, Generelle Zivilschutzplanung, Gesetzesrevision, Technische Weisungen usw. der Fall sein. Wir sind uns bewusst, dass dieses grosse Arbeitspensum nur sukzessive und im Rahmen einer gewissen Dringlichkeitsordnung bewältigt werden kann. Man darf also in dieser Hinsicht keine Wunder erwarten, besonders wenn berücksichtigt wird, dass wir daneben noch den laufenden Vollzug zu betreuen haben.
Es wird oft — und zwar von verschiedenster Seite — eingeworfen, die Konzeption 1971 könne so lange nicht verwirklicht werden, als bestimmte Dokumente nicht fixfertig vorlägen. Die einen nennen in diesem Zusammenhange die noch ausstehende Gesetzesrevision, andere wiederum — wie beispielsweise Sie — schlagen den Erlass von Uebergangsbestimmungen oder die Aufstellung eines Terminplanes durch das Bundesamt vor. Als massgebende Mitbegründer der Konzeption 1971 sind wir nach wie vor der Auffassung, dass sich ein wesentlicher Teil der Konzeption bereits jetzt sukzessive in die Tat umsetzen lässt. Das Mass dieser Anpassung hängt weitgehend von der Befähigung und vom guten Willen der betreffenden Zivilschutzverantwortlichen ab. Jedes der nun anschliessenden Folgedokumente wird jedoch, wie nachstehend gezeigt werden soll, diesen Uebergang erleichtern. Dabei ist die Systematik des Erscheinens und des Aufbaues der einzelnen Dokumente so gewählt, dass sich für jede Gemeinde beinahe zwangsläufig ein organisch wachsender Uebergang ergibt.
Nach diesen einleitenden Bemerkungen möchten wir auf die konkreten Fragen Ihres Schreibens eintreten.

1. Stellung und Verbindlichkeit der Zivilschutz-Uebersicht

Die Zivilschutz-Uebersicht ist — wie Sie richtig bemerken — in ihrer gegenwärtigen Fassung eine Arbeit der Studienkommission des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements. Im vorliegenden ersten Teil wird dargelegt, wie aufgrund der Konzeption 1971 die Organisation des Zivilschutzes in den Gemeinden und darauf basierend deren bauliche Infrastruktur gestaltet werden sollen. Ein zweiter noch auszuarbeitender Teil dieser Uebersicht wird der Gestaltung der überörtlichen Führung aller Stufen gewidmet sein. Ueber den ersten Teilbericht der Zivilschutz-Uebersicht ist im Verlaufe des vergangenen Jahres ein breit angelegtes Vernehmlassungsverfahren durchgeführt worden, an dem sich auch Ihr Verband beteiligt hat. Die Prüfung der zahlreichen Stellungnahmen wurde vor kurzem abgeschlossen. In den nächsten Wochen sollen die Eingaben mit den Beteiligten besprochen werden. Das Ergebnis findet dann seinen Niederschlag in einem bereinigten Teilbericht. Anschliessend können in erster Dringlichkeit die bereits im Entwurf vorliegenden «Richtlinien über Gliederung und Sollbestände» fertiggestellt und durch das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement, gestützt auf Art. 25 Abs. 3 ZGB, in Kraft gesetzt werden.

2. Terminplan und Finanzplanung

Die Entwicklung der finanziellen Aufwendungen auf dem organisatorischen und vor allem auf dem baulichen Sektor lässt sich erst beurteilen, wenn in einer Gemeinde die Generelle Zivilschutzplanung (GZP) durchgeführt worden ist. Aufgrund der GZP ergibt sich für jede Gemeinde unter anderem ein umfassender Ueberblick über den Umfang der noch zu verwirklichenden baulichen Aufgaben (Personenschutz- und OSO-Bauten). Die detaillierte Weisung über die Verwirklichung dieser Planung liegt grösstenteils vor. Sie kann fertig bearbeitet werden, wenn die unter Punkt 1 erwähnte Bereinigung der Zivilschutz-Uebersicht abgeschlossen ist.
In einem Teil der Weisung wird die Finanzplanung behandelt. Es werden dort Angaben gemacht, damit der Ortschef die generellen Kosten zuhanden der Gemeindebehörden ermitteln kann. Mit diesen Unterlagen kann sich jede Gemeinde einen ihrer Entwicklung und ihren finanziellen und baulichen Möglichkeiten entsprechenden Terminplan aufstellen. Dieser muss der in der Konzeption enthaltenen Dringlichkeitsordnung und Zielsetzung Rechnung tragen.

In Ihrem Schreiben äussern Sie Sorgen hinsichtlich der finanziellen Aufwendungen. Zu Ihrer Beruhigung möge dienen, dass die Verwirklichung des Zivilschutzes gemäss der neuen Konzeption gesamtschweizerisch um mindestens 1,5 bis 2 Mia Franken billiger zu stehen kommt, als dies bei der Weiterverfolgung des bisherigen Kurses der Fall gewesen wäre. Diese Einsparungen beruhen vor allem darauf, dass heute wissenschaftlich fundierte Planungs- und Projektierungsunterlagen zur Verfügung stehen.
Im weiteren kann aufgrund des Konzeptionsentscheides, wonach von nun an der vorbeugende Schutz der Bevölkerung in den Vordergrund zu stellen ist, die bauliche Infrastruktur einzelner Dienste auf ein verantwortbares Mass reduziert werden. Schliesslich trägt auch die Verwirklichung der Forderung nach einfachen und robusten, rein zweckgerichteten Anlagen wesentlich zur Kostensenkung bei.
Diese Linie wird — wie Sie sicherlich bemerkt haben — durch das Bundesamt bereits seit geraumer Zeit verfolgt. Sie lässt sich auch ohne weiteres in den Rahmen der bestehenden Gesetzgebung einfügen. Leider werden unsere diesbezüglichen Anstrengungen oft durch völlig unbegründete und perfektionistische Forderungen einzelner Gemeinden wieder in Frage gestellt.

3. Erlass von Uebergangsbestimmungen

Wie unter Punkt 1 bereits erwähnt, werden nach der Bereinigung der Zivilschutz-Uebersicht die Richtlinien über Gliederung und Sollbestände erlassen. Diese enthalten die erforderlichen Uebergangsbestimmungen für die Organisation und die Ausbildung.
Die in Ihrem Schreiben angeführten Beispiele von unterschiedlichen Interpretationen der Zivilschutz-Uebersicht können durch die kommenden Aussprachen im Rahmen des Bereinigungsverfahrens zweifellos beseitigt werden. Die von einzelnen Kantonen bereits ergriffenen Massnahmen sind nicht durch das Bundesamt veranlasst worden. Wir haben an den Rapporten mit den kantonalen Chefs auf den unter Punkt 2 dargelegten Ablauf hingewiesen. Wir haben aber nichts dagegen einzuwenden, wenn einzelne Kantone bereits jetzt Anpassungsmassnahmen treffen, insbesondere dann, wenn dies im Zusammenhang mit den kürzlich angelaufenen GZP-Kursen geschieht.

4. Pionierdienst

Beim gegenwärtigen Stand der Dinge darf angenommen werden, dass die in der Zivilschutz-Uebersicht vorgesehene Bezeichnung «Pionierdienst» durch die neue Bezeichnung «Pionier- und Brandschutzdienst» ersetzt werden wird. Ein solches Detachement ist pro 5000 Einwohner zu bilden und wird zwei Feuerwehrzüge (bisher Einsatzzüge) und einen schweren Pionierzug (bisher Pionierzug) umfassen. Das Detachement hat als Ganzes (bei einem Einsatz bildet diese Konzentration der Kräfte im allgemeinen die Regel) oder je nach Aufgabe und Lage zugsweise während aller Operationsphasen des Zivilschutzes primär diejenigen Haupt- und Nebenaufgaben zu erfüllen, die in der Zivilschutz-Uebersicht aufgeführt sind.
Es handelt sich also nicht nur um eine rein formelle Zusammenlegung, sondern um die Schaffung der personellen und materiellen Voraussetzungen, damit dieser Dienst die ihm übertragenen Aufgaben optimal erfüllen kann. Administrative Bedenken haben dabei in den Hintergrund zu treten.

5. Sollbestände; sanitätsdienstliche Dispositive der Kantone

Sobald die neuen Richtlinien über Gliederung und Sollbestände in Kraft gesetzt sind, werden die darin enthaltenen Angaben für die Sollbestände der Formationen verbindlich sein. Die Durchführung hat, wie bereits erwähnt, unter Beachtung der ebenfalls in dieser Weisung enthaltenen Uebergangsbestimmungen zu erfolgen. Diese Bestimmungen ermöglichen einen schleifenden und den Gegebenheiten der einzelnen Gemeinden angepassten Uebergang.
Die gegenwärtig im Gange befindliche Ueberprüfung der sanitätsdienstlichen Dispositive erfolgt im Einvernehmen mit den Kantonen im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung. Sie ist eine jener Folgerungen aus der Konzeption, die so rasch als möglich verwirklicht werden müssen, um bauliche Fehlinvestitionen zu vermeiden.
Durch die Gewährleistung des vorbeugenden Schutzes ist eine Reduktion der teuren baulichen Infrastruktur des Sanitätsdienstes möglich geworden. Die dadurch erzielten Einsparungen betragen allein mehr als eine Milliarde Franken.
Ihre Vermutung, wonach die neuen sanitätsdienstlichen Dispositive ohne Rücksicht auf bereits gebaute Anlagen erstellt werden, stimmt nicht. Bei der Aufstellung dieser Pläne wird im Gegenteil sehr sorgfältig auf die bereits vorhandenen Anlagen Rücksicht genommen. Im Hinblick auf die hohen Kosten solcher Anlagen werden sogenannte Deklassierungen nur in äusserst seltenen Fällen gestattet. Dabei spielen meistens nicht die «falsche taktische Lage», sondern Fragen des Schutzgrades und der Kapazität der Anlagen die ausschlaggebende Rolle. Unsere bisherigen Erfahrungen mit den genehmigten Dispositiven von 15 Kantonen und den in Bearbeitung befindlichen von 9 Kantonen haben gezeigt, dass diese Planung ohne grosse Schwierigkeiten durchführbar ist.

6. Einteilung der neu schutzdienstpflichtig Gewordenen

Die in der Zivilschutz-Uebersicht aufgeführten Dienste stimmen mit den Diensten gemäss Art. 25 Abs. 2 ZSG, nicht mehr vollständig überein. Teilweise sind nur die Bezeichnungen geändert worden, teilweise wurden neue Dienste geschaffen bzw. bestehende angepasst. Die kommenden Richtlinien über Gliederung und Sollbestände werden diesen Neuerungen Rechnung tragen.
Diejenigen Kantone, welche im Rahmen der bereits laufenden Kurse des Bundesamtes für Zivilschutz nun sukzessive die GZP durchführen, passen die Organisationen ihrer Gemeinden, gestützt auf Art. 25 Abs. 3 ZSG, diesen Neuerungen an. In den bereits erwähnten Uebergangsbestimmungen zu den Richtlinien über Gliederung und Sollbestände wird unter anderem eine solche Empfehlung an die Kantone enthalten sein.

7. Liste der lebens- und kriegswichtigen Betriebe mit BSO

Die Dringlichkeit der Definierung der Betriebe, welche in Zukunft noch eine BSO erhalten sollen, ist uns bewusst. Wir können aber diese Einteilung nicht vornehmen, solange uns noch wichtige Unterlagen der Kriegswirtschaft fehlen.
Diese Frage wird in Zukunft vor allem dann aktuell, wenn ein Betrieb neu unterstellt werden soll und wenn in diesem Zusammenhang der Bau von speziellen Schutzanlagen für die BSO ins Auge gefasst wird bzw. wenn in einem bereits unterstellten Betrieb ein spezieller BSO-

Bau zur Diskussion steht (meistens im Zusammenhang mit einem Neu- oder Umbau des Betriebes). Für die meisten dieser Fälle ist, nach Fühlungnahme mit dem BZS, bereits jetzt ein Entscheid möglich, insbesondere weil in der weitaus überwiegenden Zahl der zu unterstellenden Betriebe die Pflichtschutzräume, die gemäss Art. 2 BMG ohnehin erstellt werden müssen, auch für die Bedürfnisse der BSO genügen.

Für schon unterstellte Betriebe, die zukünftig nicht mehr der Betriebsschutzpflicht unterstehen, wird eine Sonderregelung getroffen werden müssen, die den bisherigen speziellen Aufwendungen dieser Betriebe in loyaler Weise Rechnung trägt. Ueber die Art dieser Regelung können wir uns im gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht äussern. Im übrigen wird das BZS demnächst ein Kreisschreiben an die Kantone richten, welches die vordringlichsten Weisungen für die Uebergangszeit enthält.

8. Unterschiede im Bau von öffentlichen Schutzräumen

Bei den erwähnten öffentlichen Schutzräumen handelt es sich um sogenannte Sammelschutzräume, die vorwiegend aufgrund des Mehrkostenprinzips im Zusammenhang mit privaten und öffentlichen unterirdischen Parkings erstellt werden. Der Bau solcher Mehrzweckanlagen ist verhältnismässig neu, und es besteht hiefür noch keine technische Weisung. Die Vorarbeiten für eine solche sind aber weit fortgeschritten, und das Bundesamt stützt sich bei der Beurteilung von Projekten auf den bereits vorliegenden Weisungsentwurf (TWS), was zu einer Vereinheitlichung der Praxis führt.
Bei den meisten bisher erstellten Anlagen wurden, in Analogie zu den Bestimmungen der TWP (Abschnitt 2.22.3, Seite 28), je zur Hälfte WC's und TC's vorgesehen. Unsere Studien haben aber inzwischen gezeigt, dass das TC grosse Vorteile gegenüber dem WC aufweist. Es sei hier lediglich auf das Problem des Spülwasserverbrauchs hingewiesen. Entscheidend ist jedoch die Tatsache, dass bei Verwendung von TC's sogenannte TC-Zonen vorgesehen werden können, die erst beim Bezug des Schutzraumes, das heisst in der Vorangriffsphase, eingerichtet werden. Im Frieden stehen somit auch diese Zonen der zivilen Nutzung (Parkplätze) zur Verfügung und müssen deshalb durch den Zivilschutz nicht besonders entschädigt werden. Die erwähnte neue Weisung (TWS) wird deshalb die Ausrüstung mit 100 % TC's als Regel vorsehen. Einige neuere Anlagen wurden bereits nach diesem Prinzip erstellt. Ausnahmen werden jedoch nicht ausgeschlossen, und WC's, die im Zusammenhang mit der friedensmässigen Anlage ohnehin erstellt werden, sind womöglich immer einzubeziehen.
Das Problem der Schutzmassnahmen gegen den sogenannten elektromagnetischen Impuls (EMP) ist verhältnismässig neu. Im Gegensatz zu den übrigen Waffenwirkungen der Atomwaffen halten die Grossmächte und die NATO die wichtigsten Grunddaten dieses Waffeneffektes auch heute noch geheim. Die Schweiz und die anderen neutralen Länder sind also bei der Erfassung dieses Effektes auf eigene Studien und Entwicklungen angewiesen. Als weitere Erschwerung kommt noch hinzu, dass sich das Problem für die im Rahmen unserer Gesamtverteidigung interessierten Stellen völlig verschieden stellt. Eine geschützte Anlage der Armee oder der PTT ist hinsichtlich der Grundannahmen für den EMP und auch hinsichtlich der Schutzmassnahmen völlig verschieden von einer Zivilschutzanlage. Im Hinblick auf die grosse Zahl von Anlagen muss dem EMP-Schutz im Zivilschutz — vor allem bezüglich der Kosten und der Durchführung — besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Die Studienkommission des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements für Zivilschutz hat deshalb im vergangenen Jahr einen Auftrag zur gründlichen Abklärung dieses Problems erhalten. Die Arbeiten hiefür sind im Gange. Sie umfassen nicht nur den EMP-Schutz neuer Anlagen, sondern auch diejenigen Massnahmen, die zu einem angemessenen Schutz der bestehenden Anlagen getroffen werden müssen.
Bei den in Ihrem Schreiben angedeuteten Anlagen handelte es sich um Objekte, bei welchen der EMP-Schutz aufgrund der heutigen — begrenzten — Kenntnisse realisiert wurde. Dabei hat es sich mit aller Deutlichkeit gezeigt, dass für eine umfassende und systematische Durchführung des EMP-Schutzes bei allen in Frage kommenden Anlagen noch zahlreiche Grundlagen und einbaufertige Teile fehlen. Ausserdem verfügen wir gegenwärtig nicht über das Fachpersonal für die erforderliche Beratung und Kontrolle bei der Durchführung dieser Massnahmen.

9. Verwendung bestehender Bereitstellungsanlagen

Es dürfte klar sein, dass die Normen für die Mannschaftsbelegung, wie sie in der Zivilschutz-Uebersicht und letztlich in den TWO ihren Niederschlag finden, primär für die Konzipierung von Neuanlagen bestimmt sind. Bei bereits bestehenden Anlagen, die grösstenteils keine einheitliche Konzeption aufweisen, ist die Möglichkeit der Unterbringung der gemäss Zivilschutz-Uebersicht in der Anlage vorgesehenen Dienste von Fall zu Fall sorgfältig abzuklären. Für solche Anlagen gilt der Grundsatz, dass zuerst diejenigen Dienste darin untergebracht werden sollen, welche ihr Material im Materialraum deponieren müssen, das heisst der Pionier- und Brandschutzdienst. Aus naheliegenden Gründen muss auch die Versorgungsgruppe ganz oder teilweise in der Anlage untergebracht werden. Die übrigen Dienste sind nötigenfalls in benachbarten TWO-Schutzräumen eines öffentlichen Gebäudes einzuquartieren. Dies ist, wie wir selbst festgestellt haben, in den meisten Fällen ohne weiteres möglich.

10. Unterstellung aller Gemeinden unter die Bau- und Organisationspflicht

Der Bund hat gegenwärtig keine gesetzliche Handhabe, um die Kantone zu zwingen, alle Gemeinden der Bau- und Organisationspflicht zu unterstellen. Hingegen besteht die Möglichkeit, dass die Kantone dies, gestützt auf Art. 1, Abs. 2 BMG und Art. 15, Abs. 2 ZSG, von sich aus tun. Das Bundesamt unterstützt diese Tendenzen nach Kräften mit dem Resultat, dass bis jetzt bereits zehn Kantone diese Unterstellung vorgenommen haben.
Sollte es tatsächlich Fälle geben, wo in städtischen Agglomerationen noch nicht unterstellte Gemeinden existieren, so wäre dies ein Argument, um die betreffende Kantonsregierung zur Vornahme der Unterstellung zu veranlassen. Die diesbezüglichen Anstrengungen müssten aber zuerst von Ihnen ausgehen.

11. Einkauf in bereits bestehende oder zu erstellende öffentliche Schutzräume

Die Frage des Einkaufs in öffentliche Schutzräume kann erst mit der Revision des BMG gelöst werden. In der Uebergangszeit können die Bewohner von Altbaugebieten, in welchen, gestützt auf Art. 4 Abs. 2 des BMG und gemäss den Richtlinien der GZP, ein öffentlicher Schutzraum erstellt werden muss, nicht zu Zahlungen herangezogen werden. Bei einzelnen Neubauten in solchen Gebieten (praktisch nur zufolge Abbruchs) ist zunächst

abzuklären, ob überhaupt Schutzräume gemäss Art. 2 BMG zu bauen sind, oder ob darauf aus Gründen der GZP verzichtet werden muss. Wenn verzichtet werden muss, bleibt nichts anderes übrig, als den betreffenden Bauherrn, gestützt auf Art. 2 Abs. 3 des BMG, von der Baupflicht zu befreien. Es kann zurzeit nur versucht werden, einen Einkauf auf freiwilliger Basis zu erreichen, wie dies beispielsweise in Luzern im Zusammenhang mit dem Sonnenbergtunnel seit einiger Zeit gehandhabt wird.
Wir sind uns bewusst, dass die Möglichkeit zum Einkauf, welche eng mit der Frage der Steuerung des Schutzraumbaues verknüpft ist, eines der Hauptprobleme der Gesetzesrevision darstellt. Sie ist aber nicht nur zivilschutztechnischer, sondern auch politischer Natur und kann deshalb auf keinen Fall nur mit einfachen Uebergangsbestimmungen gelöst werden. Auch der von Ihnen vorgeschlagene Weg ist aus Gründen, wie wir sie bereits unter Punkt 5 hievor dargelegt haben, nicht gangbar.
Wir sind mit unseren obigen Ausführungen bewusst ins Detail gegangen, um Ihnen zu zeigen, dass auch wir uns intensiv mit diesen Problemen beschäftigen. Sie können aus unseren Stellungnahmen ersehen, welche Fragen bereits jetzt und welche erst später gelöst werden können. Bei den letzteren haben wir gezeigt, wie wir die Uebergangslösung zu treffen gedenken. Sie haben aber daraus auch ersehen können, dass ein grosser Teil der neuen Konzeption bereits heute in die Tat umgesetzt werden kann, sofern hiefür bei allen Verantwortlichen das Verständnis und der Wille vorhanden sind.

Wir unternehmen unsererseits alles, um die noch ausstehenden Unterlagen für den Vollzug zu erarbeiten und die Revision der Gesetze beförderlichst durchzuführen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Bundesamt für Zivilschutz

Der Direktor:

Walter König

Nostro commento

Partecipazione di capi degli uffici della protezione civile a corsi di perfezionamento per capi locali

Da parte cantonale ci è stato chiesto se i capi degli uffici della protezione civile che *non* sono incorporati nella protezione civile possono essere obbligati dalle autorità cantonali a seguire dei corsi di perfezionamento indetti per i capi locali. A questo proposito ci siamo espressi come segue:
I capi degli uffici comunali della protezione civile che non sono incorporati nella protezione civile — contrariamente ai capi locali — non sono titolari di funzione per quanto riguarda l'assoggettamento, ma fanno parte del personale amministrativo del comune. Non esiste pertanto alcun obbligo legale di partecipare a corsi di perfezionamento per capi locali e quindi non sono neppure applicabili le disposizioni penali della legge sulla protezione civile, qualora essi si rifiutassero di seguire tali corsi. Si potrebbe, caso mai, invocare le disposizioni penali della rispettiva legge cantonale d'introduzione alla legge sulla protezione civile, qualora esistesse una corrispondente deliberazione dell'autorità cantonale o comunale sulla partecipazione ai predetti corsi.
Se i capi degli uffici comunali della protezione civile prendono parte ai corsi di perfezionamento per capi locali come volontari, non esplicano alcuna funzione nell'ambito dell'assoggettamento alla protezione civile; la loro partecipazione non può perciò essere considerata come prestazione di servizio nella protezione civile. Essi non possono nemmeno essere annoverati tra gli istruttori a titolo accessorio.
Qualora dei capi degli uffici comunali della protezione civile siano delegati a corsi per titolari di funzione organizzati dalla Confederazione, essi vi saranno accolti quali ospiti. Le spese del corso (diaria, sussistenza, alloggio) saranno completamente a carico dei comuni che li hanno inviati; questi ospiti non sono nemmeno assicurati presso

l'assicurazione militare (vedasi la nostra circolare n. 173 del 31 agosto 1970, cifra 6.5).
La partecipazione di capi degli uffici comunali della protezione civile a corsi di perfezionamento per capi locali può senz'altro essere utile ai fini della protezione civile, ma dal punto di vista della Confederazione essa non è in nessun modo cogente; giusta l'art. 29 cpv. 3 LPC, il capo locale assicura la collaborazione fra l'organismo locale di protezione, la protezione di stabilimento, le guardie caseggiato e gli altri organi ausiliari a disposizione e vigila sull'esecuzione di tutte le misure di protezione prese nel comune. Secondo il cpv. 5 dello stesso articolo, il capo locale — e non il capo dell'ufficio di protezione civile — è responsabile rispetto all'autorità comunale dell'esecuzione dei suoi compiti.
Se però un capo dell'ufficio di protezione civile è astretto al servizio nella protezione civile, la sua partecipazione a corsi di perfezionamento per capi locali costituisce una normale prestazione di servizio nella protezione civile; così tutte le spese del corso sono a carico della protezione civile, l'interessato beneficia dell'assicurazione militare, mentre un eventuale rifiuto di presentarsi al corso sarebbe perseguito conformemente alle disposizioni penali previste dalla legge sulla protezione civile.